

17.03.94

Antrag
des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts

Punkt 20 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

- I. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 2a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl.IS. ...), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 g wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, erhöht sich der in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz von 20 auf 40 und der in Absatz 3 Satz 2 genannte Vomhundertsatz von 50 auf 70. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung im Sinne des Satzes 1, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden."

Ausgeliefert am

17. MRZ. 1994

...

152/2/94

2. In § 34 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Auf Nebeneinkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit sind die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden. Nebeneinkünfte im Sinne des Satzes 1 sind Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus einer persönlich und selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit erzielt und die zusammen 50 vom Hundert der Summe seiner Einkünfte nicht übersteigen.

(5) Auf Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit sind während der Versuchszeit, in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung der Erfindung beginnt und für die folgenden fünf Veranlagungszeiträume die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden, wenn

1. die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, bestätigt, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist; für die Bestätigung werden keine Kosten erhoben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
2. die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die sich auf die Versuche und Erfindungen beziehen, gesondert aufgezeichnet werden,
3. für die Einkünfte nicht gleichzeitig der ermäßigte Steuersatz nach Absatz 4 gewährt wird.

Erfindertätigkeit im Sinne des Satzes 1 ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Ob es tatsächlich zur Erteilung eines Patents kommt, ist ohne Bedeutung. Als Erfindertätigkeit gilt auch die Züchtung von Pflanzensorten, wenn Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz erteilt wird. Der ermäßigte Steuersatz ist erstmals auf Einkünfte aus Erfindungen anzuwenden, mit deren Entwicklung im Veranlagungszeitraum 1995 begonnen worden ist; er wird letztmals gewährt für Einkünfte aus Erfindungen, mit deren Entwicklung im Veranlagungszeitraum 1999 begonnen worden ist."

...

3. In § 52 werden in Absatz 11 die Wörter
"§ 7g Abs. 3 bis 6"
durch die Wörter
"§ 7g Abs. 3 bis 7"
ersetzt.'

Begründung:

Zu Nummer 1

Weltweit wird derzeit die Arbeit neu verteilt. Aufgrund des Strukturwandels werden Millionen von Arbeitsplätzen aus der Produktion ausscheiden. Andere Länder, z. B. die USA sind mit dem Strukturwandel bereits früher konfrontiert worden und haben ihn zum Teil schon bewältigt.

Die Bundesrepublik kann nur dann auf dem Weltmarkt konkurrieren und neue Arbeitsplätze schaffen, wenn es gelingt, immer wieder neue Produkte und Verfahren zu entwickeln und sie auf den Markt zu bringen. Den kleinen und mittelständischen Unternehmen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Diese Unternehmen stehen vor einer doppelten Herausforderung: einerseits müssen sie, um überleben zu können, kurzfristig dramatische Kostensenkungen vornehmen, andererseits aber gleichzeitig gezielt investieren und wettbewerbsfähige Produkte für die Zukunft entwickeln. Deshalb müssen Anreize geschaffen werden, um vorrangig Investitionen dieser Unternehmen zu fördern. Dieser Prozeß soll durch eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Als besonders geeignet erscheint eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Mit § 7g EStG gibt es bereits eine Abschreibungsregelung, die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipiert worden ist. Durch das Standortsicherungsgesetz wurde die bis dahin mögliche Sonderabschreibung um die sogenannte Ansparabschreibung (Rücklage für künftige Investitionen) ergänzt.

Ab 1995 sollen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in einem kleinen und mittleren Unternehmen ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, in den ersten fünf Jahren insgesamt bis zu 70 % abgeschrieben werden können (30 % degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. 40 % Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 7 EStG).

Zu Nummer 2

Zu Absatz 4

Bis einschließlich 1981 waren Einkünfte aus einer selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit mit dem halben Steuersatz begünstigt.

Die Abschaffung dieser Begünstigung entgegen zahlreich vorgetragener Bedenken mag mit ein Grund gewesen sein, daß die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit in der Bundesrepublik in die Kritik geraten ist.

Es ist daher vorgesehen, das Steuerrecht wieder stärker als Instrument der Forschungsförderung zu nutzen und die frühere Regelung in modifizierter Form wieder in das Einkommensteuerrecht einzuführen, um den Standort Deutschland für Forschung und Lehre attraktiver zu gestalten. Geistig Schaffenden wird durch die Begünstigung ein Anreiz zur Mehrarbeit und Leistungssteigerung gegeben.

Die wirtschaftliche und kulturelle Leistungsfähigkeit, von der die Zukunft unseres Landes abhängt, soll durch die gezielte Förderung der selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen und schriftstellerischen Nebentätigkeit gestärkt werden.

Die neue Regelung

- soll die Gewinnung qualifizierter Bewerber aus Wirtschaft und Industrie für Professorenstellen insbesondere in den anwendungsbezogenen Fachbereichen (Natur-, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften) erleichtern,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Lehraufträgen an Hochschulen, die auf diese Tätigkeit angewiesen sind, fördern,
- die Bereitschaft der Wissenschaft zur gutachterlichen Tätigkeit und Forschung im Wechselspiel mit der Wirtschaft und zur schriftstellerischen Tätigkeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung und damit den notwendigen Bezug zur Praxis erhalten,
- die Grundlagenforschung begünstigen und
- die Fort- und Weiterbildung auf Seminaren und Vorträgen fördern.

Zu Absatz 5

Bis einschließlich 1988 waren Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit durch einen ermäßigten Steuersatz begünstigt. Die Einkommensteuer wurde auf Antrag für die Versuchszeit, für den Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung begann und für die acht folgenden Veranlagungszeiträume, bei patentierten Erfindungen höchstens aber für die Laufzeit des Patents, nur zur Hälfte erhoben.

Diese Steuerbegünstigung, die nur in der sogenannten Erfinderverordnung vom 30. Mai 1951 geregelt war, ist letztmals für das Veranlagungsjahr 1988 gewährt worden.

Der Wegfall der steuerlichen Begünstigung der Erfinder wird häufig als eine der Ursachen bezeichnet, die dazu geführt haben, daß die Bundesrepublik ihre Stellung in den oberen Rängen der internationalen Forschung und Entwicklung zu verlieren droht.

Dieses wichtige Instrument der Forschungsförderung soll daher in modifizierter Form wieder eingeführt werden.

Die Begünstigung wird allerdings bis 1999 befristet; dadurch soll ein sofortiger Innovations- und Investitionsschub erreicht werden. Eine Befristung entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, Subventionen nur eine begrenzte Zeit zu gewähren, um "Gewöhnungseffekte" zu vermeiden und die steuer- und -finanzpolitische Handlungsfreiheit nicht auf Dauer zu verlieren.

Neu gegenüber der früheren Regelung ist die ausdrückliche Erwähnung des Sortenschutzes für Pflanzenzüchtungen. Einkünfte aus einer entsprechenden Tätigkeit wurden aber auch zur Zeit der Geltung der Erfinderverordnung im Verwaltungswege wie Einkünfte aus einer Erfindertätigkeit behandelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Begünstigung für Pflanzenzüchtungen ausdrücklich in die neue Regelung aufgenommen.

Zu Nummer 3

Die Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sollen erstmals im Veranlagungszeitraum 1995 in Anspruch genommen werden können. Ab dem Veranlagungszeitraum 1995 wird auch die mit dem Standortsicherungsgesetz eingeführte Ansparabschreibung wirksam.

- II. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

'Artikel 2b

Änderung der Abgabenordnung

In § 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch, wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

- "9. a) die Forschungstätigkeit von Forschungseinrichtungen einschließlich ihrer Forschung mit Mitteln Dritter,
- b) die Forschungstätigkeit der Hochschulen im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art einschließlich ihrer Forschung mit Mitteln Dritter.

Dies gilt nicht für die bloße Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen entgeltlicher Dienstleistungen, wenn diese ein Drittel der gesamten steuerbaren Umsätze übersteigen."

Begründung:

Die Rechtsgrundlagen der steuerlichen Behandlung der klassischen Auftragsforschung sind zunehmend unübersichtlicher und unsicherer geworden.

Für zukunftsorientierte, erfolgreiche Forschungsarbeit ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, über ausreichende Planungssicherheit zu verfügen. Durch die offene Frage der Steuerpflicht von Forschungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelforschung), war diese Planungssicherheit seit geraumer Zeit nicht mehr in dem notwendigen Maße gewährleistet.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 68 AO stellt sicher, daß auch die sogenannte Auftragsforschung bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die schon als gemeinnützig anerkannt sind, als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt wird.

Mit der Steuerbegünstigung ist eine Befreiung der Forschungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer sowie ein ermäßigter (insoweit bisher voller Steuersatz von 15 %) Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug) verbunden. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, soweit die Forschungseinrichtungen Tätigkeiten ausführen, die nicht der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen, sondern lediglich routinemäßig bei entgeltlichen Dienstleistungen anfallen. Die Vergünstigungen bleiben jedoch erhalten, soweit die schädlichen Betätigungen organisatorisch ausgegliedert werden.

Um eine Vielzahl schwieriger und aufwendiger Abgrenzungsfragen und hohen Verwaltungsaufwand - gemessen am steuerlichen Ergebnis - im Einzelfall zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, in begrenztem Umfang auch wirtschaftliche Betätigungen der steuerbegünstigten Sphäre zuzuordnen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß wirtschaftliche Betätigungen oftmals mit der Gewinnung des für Forschung notwendigen Basismaterials eng verzahnt sind.

132/2/94

- 6 -

III. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 2c

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1976 (BGBl.I S. 3341), zuletzt geändert durch, wird in " 1d folgender Satz 2 angefügt:

"§ 68 Nr. 9 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom (BGBl.I S.) ist erstmals ab 1. Januar 1995 anzuwenden."

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Anwendungsbestimmungen für neue Regelung in § 68 Nr. 9 Abgabenordnung.